

Deutsche Bäcker- und Konditor-Zeitung

Organ des Zentralverbundes der Bäcker und Konditoren, Handarbeiter, Hilfsarbeiterinnen in der Zuckerverarbeit., Süßwaren- und Waffelindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal RM 2

250 Seiten Dienstag, 22.3.

Abonnationspreis pro dreieinhalb Monat 10 M.

Auf zum Hilsdienst für Euren Verband!

Sie dass ganze Volk gegenwärtig aufgerufen wird zur Willensherr von den Aufgaben, die der Krieg erfordert, so müssen wir auch an alle unsere Mitglieder, die zur Stunde noch im Berufe tätig sind, die Aussöhnung ergehen, tätigsten Anteil an den Arbeiten zu nehmen, die zur Festigung und Aussöhnung des Reiches unerlässlich sind. Wir stehen im zweitwichtigsten Kriegsmonat nach und stolz darauf, daß unsere Organisation in ihrer Lage war, in dieser langen und schweren Zeit der allgemeinen Kollegenenschaft noch so unendlich große Dienste leisten zu können; wir wissen, daß unser Verband und die Gewerkschaftsorganisationen überhaupt, trotz aller Verluste durch den Krieg, den festen Boden unter den Füßen nicht verloren haben und die Mitglieder wissen, daß wir noch in jedem Augenblitc unsere ganzen Kräfte einsetzen, um ihre Interessen zu wahren. Aber sie sollen auch jetzt bedenken, daß der Krieg uns Bahnreiseende vorstreuend entzogen hat — Frauen die davon auf Zimmerwiederkehr! Und in den nächsten Monaten werden in ihren Berufen durch das Hilsdienstgesetz noch viele Arbeiter zeitweilig entzogen werden, die dem Verband zwar nicht verloren gehen sollten, sobald sie ihm die Freie nur währen wollen, die aber für ihn dann zunächst nicht mehr ratsam arbeiten können. Deshalb haben alle diese Mitglieder die Doppelte Verpflichtung, mindestens bis zur letzten Stunde ihrer Tätigkeit im jetzigen Berufe aufrichtig für ihren Verband zu wirken, und wer von unserer Kollegenchaft auch weiterhin im Berufe bleibt, muß erst recht jede Stunde der Organisation widmen. Dazu ist jetzt wieder die beste Gelegenheit gegeben!

Wir stehen im März — er ist März, dem Kriegsgotte, nachbenannt. Auch für uns ist er immer ein Kriegsmonat gewesen! Wie die Natur in ihm sich anstreift, allem Abgestorbenen den Krieg zu erfahren, das Schlimmste zu neuem Leben zu erwecken, so haben auch wir uns im März immer gerüstet, die Lauen und Schlösser aus ihrer Gleichgültigkeit aufzuholen. Unsere Arbeit nach dieser Richtung war jetzt erfolgreich, denn der anbrechende Frühling macht jeden Menschen für gute und große Ziele empfänglicher.

Und er hat vor allem immer Gelegenheit geboten, uns an den jungen Nachwuchs unserer Berufe, an diejenigen, die jetzt die Lehre in der Brotküche verlassen, oder an diejenigen, die nun in die Betriebe der Süßwarenindustrie eintreten, zu wenden, und ihnen das Wesen und den Sinn unserer Organisation und der freien Gewerkschaften vor Augen führen zu können. Eine kleine Aufgabe für alle, die selber den Wert ihres Verbandes begriffen haben und seine unbedingte Notwendigkeit für die gesunde Entwicklung unserer Berufshaftkasse und für die Erfüllung der Rechte der Arbeiterklasse erkannt. Kann wohl auch irgendeine Befähigung mehr Befriedigung geben als die, für seine eigenen Interessen und die seiner Berufskollegen und der ganzen Arbeiterklasse zu wirken?

Und noch nie bot die Aussöhnungsarbeit unter den jüngsten Kollegen so gute Aussichten wie jetzt. Sie sind alle schon weit mehr als in früheren Zeiten vor dem Kriege selbstständig im ihrem Denken und Fühlen geworden; denn sie haben meist schon lange Zeit die Stelle eines Gehilfen, oft sogar des Meisters, vertreten müssen. Der Krieg hat ihnen auch in anderer Hinsicht schneller die Augen über die Notwendigkeiten eines Arbeiterlebens geöffnet, als es früher in der Regel der Fall war. Ihre Gewinnung für die Organi-

sation ist weiterhin unvergänglich, weil sie heute im Laufe überhaupt die Mehrzahl der Berufsunfähigen bilden, die noch zu gewinnen sind, und sie sollen auch der Beitrag für die vielen Opfer des Krieges sein, die die Heimat nicht wiedersehen.

Deshalb auf, Kollegen und Kolleginnen, zum Hilsdienst für Euren Verband! Der Verbandsvorstand hat in diesen Tagen allen Ortsverwaltungen und den Vertretern leuten Material zugehen lassen, das zu dieser notwendigen Arbeit vernehmen werden soll. Mit Freuden tunnt es festgestellt werden, daß gerade unsere ältesten Mitglieder, die nach Jahrzehntelanger Arbeit für die Organisation das Recht hatten, jüngeren Kräften Raum zu geben, in der Kriegszeit sich vielfach in außerordentlicher Weise wieder an die Spitze der Bewegung in den einzelnen Deutschen Städten und anerkanntlich dafür sorgten, daß die entstandenen Lücken sich wieder füllten. Sagen der Partei der Organisation auch an dieser Stelle! Unsere Brüder im Schutzenkorps werden es gleichfalls anerkennt, wenn sie heimkehren; denn nichts wird ihnen eine größere Freude sein, als wenn sie finden, daß der Verband, den sie mit aufbrachten, keine Schlagkraft mehr verloren hat und ihnen wieder Schutz und Hilfe im Kampfe um das soziale Werk bieten kann. Aber diese Alten, die ihrer Söhne als alte Gewerkschaftskämpfer eingedenkt waren, sollen auch können nicht allein die heutige notwendige Organisationsarbeit verrichten. Es gibt noch manchen, der ihr Beispiel nicht auf sich würten ließ, der da glaubte, es sei genug, wenn er seiner Freude dahin Ausdruck gab, daß er keine Beiträge zahlte. Das darf es jedoch in dieser Zeit, die nun seit in ihrer ganzen Schwere auf uns lasten wird, nicht geben. Keines der älteren Mitglieder, und ganz besonders die Kauende von jungen Kräften, die noch in jungen Reihen stehen, dürfen jetzt irgendwelche Organisationsarbeit versäumen; sie verlegen ihre zentralen Verbandspläne auf das größte, wenn sie sich an der Wertheit, die in den allernächsten Wochen einzuhören hat, nicht beteiligen.

Organisiert allerorten sorgfältig die Frühjahrswerbetheit! Nebenbei müssen sofort die Hilfskräfte aufgerufen und sämtige unter einer Maschine herangeholt werden. Das Agitationssgebiet für jeden einzelnen muß hier klar liegen, ehe mit der Arbeit begonnen wird. Die zu bearbeitenden Gebiete für den einzelnen Helfer müssen genau eingeteilt, ihre Arbeit unter Anstreben nachgeprüft werden. Oft wird es notwendig sein, ein zweites Mal aufzugeben; denn die meisten Bäume fallen nicht auf einen Schlag. Wo möglich besteht, nach der Haus- oder Betriebsagitation den jungen Nachwuchs in Zusammenkünften oder Versammlungen zusammenzufassen, muß es geschehen. Behindertes Gewicht aber ist darum zu legen, daß die gewonnenen Mitglieder sofort an ein regelmäßiges Zusammenarbeiten in der Organisation erzogen werden. Wer sich in den Verband hat aufzunehmen lassen, darf nicht umhören oder gar monatelang sich selbst überlassen bleiben, sondern soll in ständiger Führung, auch in persönlicher Hinsicht, mit dem Verbande bleiben. Nur so können wir erwarten, daß dieser Nachwuchs bald zu bewährten Gewerkschaftsmännern erzogen wird und seiner Organisation in Freud und Leid die Freude hält.

Auf also nochmals zur Wertheit! Die Zukunft der Arbeiterklasse hängt von der Stärke ihrer Organisationen ab, und wer die Zeichen der Zeit versteht, weiß, daß diese nach dem Kriege erst vor ihre größten Aufgaben gestellt werden.

Sorgen des Bäckermeisters infolge des Hilsdienstes.

Als das Hilsdienstgesetz erlassen war, kam man in den einzelnen Berufsgruppen und Industrien sehr schnell zu Erkenntnis, daß mit ihm tieggehende Umwälzungen im sozialen wirtschaftlichen Leben Latteade werden müsten. Und sofort waren auch die wirtschaftlich interessanten Untergruppen in den einzelnen Zweigen der Produktion mit Vorschlägen und Plänen bei der Hand, wie am vorteilhaftesten natürlich in erster Linie für sie selber — die Betriebe und alle Betriebskräfte einer speziellen Gruppe den Zwecken des Reiches dienstbar gemacht werden könnten. Handelt es sich doch darum, daß Arbeitnehmer und Angestellte, Infagen und Material jeder Art sowie anderweitig nur irgendwie einschließlich bzw. noch für den Überbedarf arbeiten sollen. Auch in unserem Berufe tanzen bald die Vorhänge, und es waren natürlich hier ebenfalls die kräftigeren, die sofort verlauteten, das Feld weiter zu besetzen. Die Preise der Großfabrikanten — in der Süßwarenindustrie gaben die Großfabrikanten daselbe Beispiel — möchte wieder den Vorschlag, bei dem nun errichteten verhindern werden. In der Sitzung vom 2. Februar

Seiesamt zu empfehlen. Ingerhand die kleinen Bäckereiwerke, weil rationell arbeitend, jetzt zu beladen und deren Produktion den Großbetrieben zu übermeilen. Mit diesen Plänen ist man jedenfalls auch an das Seiesamt direkt heranzutreten, und bald bemächtigte sich erforderlicherweise der Meister der Kleinstmeister eine große Unruhe: innerhalb wurde gemeldet, daß an die Räumungen Antragen gefüllt wurden, und daß einzelne Behörden schon Erhebungen pflogten.

Der Vorstand des Germania verbandes hat sich deshalb fürzlich veranlaßt, seinen vielvertretenden Vorübernden, Schmidt, bei dem wirtschaftlichen Director des Seiesamts, Herrn Sarge, Vorstellungen erheben zu lassen. Herr Director Sarge hat die Erfahrung abgegeben, daß für das Bäckergewerbe eine Zusammenlegung der Betriebe noch nicht beabsichtigt sei, doch aber, falls derartiges beabsichtigt würde, zuvor die Vertretung des Bäckergewerbes gehörte werden sollte. Wörtlich habe die Erfahrung gekauft: Verruhigen Sie Ihre Mitglieder darin, daß eine Zusammenlegung der Betriebe nicht beachtigt ist. Sollten Umwälzungen unvermeidlich sein, so werde man zunächst die Führer des Bäckergewerbes hören, damit unschädliche Sätze

zum Teil der Germania vorstand weiter beruhigen. Das Seiesamt habe mitgeteilt, die in den Eingaben des geschäftsführenden Germania verbandes gegebenen Darlegungen der Verhältnisse des Bäckergewerbes wären den Mitgliedern des ständigen Ausschusses für Zusammenlegung von Betrieben als Material für die Beratung übermittelt worden.

Wir finden es sehr begreiflich und natürlich, daß Seiesamt über die Ungewißheit ihres Sachverhalts in großer Bereitung gehalten sind und auch für unsere Kollegenchaft und ebenso für unsere Organisation in die ganze Kette von Sicherheitsviegender Bedeutung. Demnach die Erfahrung des Herrn Director Sarge nicht eine einzige ist, die den Weiterbetrieb der Kleinbäckereien teilegt. Es folgt ihre Schließung. Es wird es für viele Betriebe bedeuten, daß sie nie wieder ihre Warten können. Selbst aber, wie wir der Überzeugung sind, daß der Klein- und Mittelbetrieb, sofern er sich nicht markant zu modernisieren versteht, einem allmäßlichen Untergang geweiht ist, wird die allergrößten Bedenken dagegen haben, daß eine so einschneidende Umwälzung in unserer Zeit, gewissermaßen explosiv, durchgeführt wird. Eine wenn auch jämmerliche doch aus sich selbst heraus wachsende Entwicklung der Groß-

oder elektrischer Ofen, ist die Nacharbeit im Bäckereigewerbe.

Der Einsender schreibt mit Recht, daß die Realisierung des Problems der Einführung des elektrischen Backofens in nicht geringem Maße von unserer gesetzgebenden Behörde abhänge, und er befürchtet, daß der hohe Tagessstrom der Einführung des elektrischen Backofens hinderlich sein könnte. Dagegen hätte die im zürcherischen Gesetzentwurf vorgeschahne Einschränkung der Nacharbeit und Fortsetzung des Arbeitsbeginnes auf 3 Uhr morgens noch keinen ungünstigen Einfluß auf die Ausnutzung der Nachtkraft, indem die Arbeitszeit des elektrischen Backofens durch Verwendung von automatischen Zuschaltuhren, welche den Strom um 11 Uhr nachts selbsttätig, das heißt ohne irgendwelche Bedienung, einschalten vor dem Beginn der Arbeitszeit vorelegt werden kann, so daß die Ofen bis um 3 Uhr vollständig aufgeheizt und zur Aufnahme des Teiges bereit sind, schreibt der Einsender.

Er hat dabei vergessen zu sagen, daß der erwähnte zürcherische Gesetzentwurf für das Winterhalbjahr den Arbeitsbeginn auf 4 Uhr festsetzt. Und vor allem hat er vergessen, daß, wenn im Bäckereigewerbe die Arbeit erst um 3 beziehungsweise um 4 Uhr begonnen werden kann, diese nicht mit dem Einschieben des Teiges, sondern mit der Herstellung desselben beginnt, die 2 bis 3 Stunden in Anspruch nimmt. Woraus folgt, daß, wenn der erwähnte Gesetzentwurf in Kraft treten sollte, der Besitzer des elektrischen Ofens die billige elektrische Nachtkraft bestreift, um den ersten Schub Brot bemühen kann, und nachher den mit den 100 prozentigeren Tagessstrom verbrauchen muß, eit die allgemeine Verwendung des elektrischen Backofens wirtschaftlich unmöglich werden läßt. So stehen wir vor der eigentlich anzutreffenden Tatsache, daß die modernen sogenannten sozialen Bestrebungen ein Gewerbe verhindern sich der modernen technischen Errungenschaften zu bedienen. Die Großbäckereien, welche sich für das Nacharbeitsverbot in der Mittel- und Kleinbetrieben begeistern, werden bei einer Gesetzgebung, wie man sie bis jetzt im Kanton Zürich anstrebt, in ununterbrochenen Betriebe den elektrischen Ofen ausnutzen, während das Verbot dies dem kleineren, dem Gewerbebetrieb unmöglich macht. Herr Direktor Wagner vom Elektrizitätswerk Zürich hat in einem Vortrag über Wasserstrompolitik, über den auch in der "N.Z.Z.", Nr. 1148/1916 eingehend referiert wurde, darauf hingewiesen, wie die einzige Ausnutzung des Tagessstromes einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserwerke hinderlich sei, und daß wir eben dazu kommen sollten, die Schichtarbeit einzuführen, statt die Nacharbeit zu verbieten. Dann konnte der Nutzenfaktor der Wasserwerke verdoppelt und verdreifacht werden. Solange die Bäckereischafft aber risstieren will, mit seinem Tagessstrom die elektrischen Ofen zu betreiben, werden diese nie allgemeinen Eingang finden. Daß die Bäckereischafft technischen Neuerungen nicht abhold ist, beweist die Tatsache, daß zum Beispiel in den Bäckereien Zürichs in der kurzen Zeitspanne von etwa zehn Jahren zwei Drittel aller Betriebe die elektrisch betriebene Teigknetsmaschine eingeführt haben. Und auch in der Einführung moderner Backöfen ist in den letzten Jahren vieles geschehen. Praktisch steht heute unweigerlich der Dampfbackofen als wirtschaftlichen Gründen noch obenan.

Damit wäre glücklicherweise die Gesetzgebung des Kantons Zürich zum Schutze der Bäckereiarbeiter auf das tote Geiste gebracht. Sache der organisierten Arbeiterschaft wird und wird es sein, die Sache wieder in Gang und zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Bei gelegten worden, es folgt eine Zusammenfassung im Sinne der Gewerbevereinigung. Dem die Begriffe „Arbeitsfähigkeit“ und „Arbeitsunfähigkeit“ beider sind und. Arbeitsfähigkeit ist, wer nicht oder doch nur mit Gefahr seines Bestands zu verhindern, fähig in, in seinem bisherigen Berufe weiterzuarbeiten. Arbeitslose ist, wer, unter Berücksichtigung des gesetzten, ihm zugänglichen wirtschaftlichen Gewerbegebietes nicht mehr das gesetzliche Verdienst verdienen kann. Erhalten wird häufig noch ein Teil von Arbeitsfähigkeit verblieben sein, den sie nachdrücklich vermerkt können. Sie sind dann, wenn sie wie vorliegend nach Berufswechsel eine Erwerbsmöglichkeit anbauen, nicht mehr arbeitfähig. Deshalb nicht ihnen und, wenn sie, bei es als Verminderungsfaktor, sei es als leidwillige Daseinsgenießer, gegen Krankheit verurtheilt sind, nach Eintritt eines neuen Unterfangungsfalles ein Anrecht auf die vollen Versicherungsleistungen, die grundsätzlich auch auf das Krankengeld, zu-

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt. Unter dieser Voraussetzung haben wir in Dr. 3 in der letzten Stelle eine Fälligkeit gehabt, wonach das Sicherheitsdienst verneigt worden war, weil das Gewerbegebot nach erhalteneter Entmündigung noch am gleichen Tage Schluß begangen hatte. In der berichtigenden Notiz heißt es unter anderem: „Wird also zum Beispiel einem Gewerbegebot ohne Einhaltung einer Entmündigungsfrist gefordert, in welchem Falle es bekanntlich nicht zeit der Einhaltungsfrist des Gewerbegebots bedarf, und verzerrt es an denselben Tage, durch bei einem andern Arbeitgeber zu Dienst gerufen zu sein, so hat es keinen Anspruch auf Entmündigung in der Fälligkeit.“ Dieser Satz trifft nicht für den in Betracht kommenden Fall — nicht aber in diesem — zu. Nach den amtlichen Mitteilungen des Reichsverordnungsamts“ vom 22. November 1916 lag der geschilderte Fall wie folgt: Die Mutterin erhob Anspruch am Sicherheitsdienst für ihre am 21. Januar 1915 verstorben Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten hatte, in welchem ihr die Stellung ohne Einhaltung einer Frist gestattigt wurde, und daß sie mit erfolg der Einhaltung auch am selben Tage das Leben genommen habe. Hierauf war die Tochter, als sie Schlußtag beging, nicht mehr in Stellung und somit nicht mehr arbeitsfähig. In der berichtigten Entscheidung des Reichsverordnungsamts heißt es nun aber weiter: „Die Voraussetzungen des § 214 der Reichsverordnung ordnung Pregen aufstrengt nicht; auf die Gesetzesvorlage ist zu entgegenzuwirken.“ Sämtliche die Voraussetzungen des § 214 vorgelegten, dann müßte Sicherheitsdienst gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind: Der Nachweis einer Möglichkeit von sechs Wochen hinterhand ist vor dem Aussichtstermin, oder der Nachweis einer Mitgliedschaft von 26 Wochen, wobei auch mit Unterbrechungen, in den letzten zwölf Monaten. Unter diesen Voraussetzungen besteht innerhalb dieser Wochen auch dem Auscheiden Anspruch auf die Regelbedingungen der Firma, was wir heute erneut nachfragen wollen.

Die Gewerbevereinigung fordert in dem gleichen Augenblick, in dem das Dienstverhältnis endigt, die Entfernung des Sicherheitsdiensts, der die Firma am 22. Januar 1916 verstorbenen Tochter, die aber erst am 1. Januar 1916 in Stellung und vom 1. Januar dieser Zeit auch ein Mitglied der beklagten Firma war. Angetreten war, daß die Tochter am 22. Januar 1916 ein Schreiben der Firma erhalten